Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leasing-Anträge für Unternehmer und zusätzliche Bestimmungen für Dienstleistungen

Stand November 2024 - Leasingnehmer = LN, Leasinggeber = LG

Teil A: Allgemeine Bedingungen

I. Anwendungsbereich und Abschluss des Leasingvertrages

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Leasingbedingungen“) gelten für jeden Leasingvertrag mit Kilometereinstufung (der „Leasingvertrag“), die die ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg (der „Leasinggeber“ oder „LG“) mit ihren Kunden (jeweils der „Leasingnehmer“ oder „LN“, gemeinsam mit dem LG die „Parteien“) schließt.

2. Mit Unterzeichnung des Vertrags oder der entsprechenden Bestätigung über eine qualifizierte elektronischen Signatur gemäß § 126a BGB bei einem digitalen Bestellprozess bietet der LN dem LG den Abschluss des Leasingvertrags an. Der LN ist an sein Angebot ab Eingang des Angebots und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Unterlagen zur Bonität des LN) beim LG vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der LG den Antrag fristgerecht annimmt. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der LG unterrichtet den LN in Textform (schriftlich oder per E-Mail) über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Der LG stellt dem LN auf dessen Anfrage eine Abschrift des Leasingvertrags in digitaler oder Papierform zur Verfügung.

3. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis, auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.

4. Sämtliche Vereinbarungen können durch die Parteien im Wege der fortgeschrittenen Signatur gemäß eIDAS-Verordnung unterzeichnet werden. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden, Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

5. Der LN wird mit Abschluss und während der Dauer dieses Leasingvertrages auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie wurden im Leasingvertrag ausdrücklich als „verbindlich“ vereinbart und gekennzeichnet. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu schriftlich zu vereinbaren. Der LN wird bereits hiermit ermächtigt, den Anspruch auf Lieferung des Fahrzeuges gegen den Lieferanten geltend zu machen und den Lieferanten unter angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung in Verzug zu setzen. Der LN hat den LG über die nicht rechtzeitige Lieferung und alle von ihm eingeleiteten Maßnahmen unter Vorlage der Korrespondenz in Kopie unverzüglich zu unterrichten.

2. Der LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Zugang dieser Mahnung kommt der LG in Verzug. Der LN kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Ersatzanspruch auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.

   Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der LG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Der LG ist in Abstimmung mit dem LN berechtigt, bis zur Lieferung des Fahrzeuges entgeltlich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Ein Rechtsanspruch des LN besteht hierauf nicht. Die Bestimmung des geeigneten Ersatzfahrzeuges bleibt dem LG vorbehalten.

3. Wird dem LG, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er nur dann nach Maßgabe der Absätze 1 – 3, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Hat der LG die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten, z.B. bei höherer Gewalt, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, haftet der LG nicht.

III. Übernahme des Fahrzeuges, Übernahme- und Annahmeverzug

1. Der LN übernimmt das Fahrzeug – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – am Ort des ausliefernden Händlers. Bei Übernahme an einem gesondert vereinbarten Ort entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des LN. Mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, in der insbesondere der Kilometerstand des Fahrzeuges verbindlich festgehalten ist, und Nachweis der Zahlung der Sonderzahlung, sofern eine solche vereinbart ist, erkennt der LN den Erhalt, die Vollständigkeit und die Freiheit von erkennbaren Mängeln des Fahrzeuges an.

2. Der LN hat das Recht, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt von höchstens 20 Kilometern durchzuführen.

   Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen. Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeuges, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind. Sind obige Änderungen erheblich oder für den LN unzumutbar, kann er die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der LN, wenn das angebotene Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig beseitigt werden.

3. Bleibt der LN mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als 7 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann der LG dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht im Stande ist. Verlangt der LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.

4. Der LN hat das Fahrzeug nach Maßgabe der §§ 377, 381 Absatz 2 HGB unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG zu rügen.

IV. Leasingzeit

1. Die Leasingzeit beginnt an dem Tag der Übernahme des Fahrzeuges durch den LN oder – bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung – durch einen Dritten. Wird das Fahrzeug vor der Übergabe auf den Namen des LN oder – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG – auf den Namen eines Dritten zugelassen, beginnt die Leasingzeit mit Zulassung des Fahrzeuges.
2. Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Hiervon unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Abschnitt XI. Ziffer 2. und 3.

V. Fälligkeit und Anpassung der Leasingraten

1. Die zu entrichtende Finanz-Leasingrate ist Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeuges. Die Höhe der Finanz-Leasingrate richtet sich bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung insbesondere nach dem Fahrzeugpreis, einer evtl. Sonderzahlung, der Nutzungsdauer und der vereinbarten Gesamt-Kilometerleistung; bei einem Leasingvertrag mit Restwertabrechnung insbesondere nach dem Fahrzeugpreis, der Nutzungsdauer und der Höhe einer evtl. geleisteten Sonderzahlung.
2. Die erste Finanz-Leasingrate bzw. bei Service-Leasing die Gesamt-Leasingrate und alle weiteren im Leasingvertrag genannten Einmalzahlungen wie z.B. Sonderzahlung, vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges, sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, sind am Tag des Beginns der Leasingzeit fällig und zu zahlen. Die weiteren (Gesamt-)Leasingraten werden jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am 01. eines Monats, wird das erste Entgelt für die Kalendertage vom Beginn der Leasingzeit bis zum Monatsultimo errechnet, wobei pro Kalendertag ein Dreißigstel des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgeltes zu zahlen ist. Das Gleiche gilt entsprechend am Vertragsende. Der LN erhält eine Gutschrift für die nicht in Anspruch genommenen Kalendertage. Alle weiteren Forderungen des LG, wie z.B. Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen, sind mit Rechnungsstellung fällig und sofort zu zahlen.
3. Der LN erteilt dem LG die Vollmacht, die jeweils fälligen Forderungen widerruflich bei der im Formblatt „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift“ genannten Bank einzuziehen.
4. Der LN kommt bezüglich der (Gesamt-)Leasingrate ohne Mahnung in Verzug, wenn diese nicht vollständig mit Ablauf des Monatsersten bei dem LG eingeht. Mit der Zahlung anderer Forderungen des LG kommt der LN ohne Mahnung in Verzug, wenn diese nicht bis zum Ablauf des letzten Tages der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfrist bei dem LG eingeht. Der LG ist im Falle des Verzuges berechtigt, für den Verzugszeitraum Verzugszinsen zu berechnen. Verzugszinsen werden für das Jahr mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Absatz 1 BGB berechnet.
5. Ändert sich zwischen Bestellung des Fahrzeuges und Beginn der Leasingzeit der Zinssatz auf dem Kapitalmarkt sowie die Konditionierung, ist der LG berechtigt, die Finanz-Leasingrate anzupassen. Der LG hat außerdem die Berechtigung – und auf Wunsch des LN die Verpflichtung – zur entsprechenden Anpassung der in der Annahmebestätigung ausgewiesenen Finanz-Leasingrate bei einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers, wenn zwischen Bestellung und Auslieferung des Fahrzeuges mehr als 4 Monate liegen und sich insoweit die Anschaffungskosten des LN verändern. Der LG ist weiter berechtigt, die Finanz-Leasingrate entsprechend anzupassen, wenn auf Wunsch des LN der Lieferumfang nachträglich geändert wird.
6. Bei Verträgen mit Kilometerabrechnung liegt der Finanz-Leasingrate die vom LN bei Vertragsschluss angegebene und vereinbarte Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit des Leasingvertrages zugrunde. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 % über- oder unterschritten, hat der LN dies dem LG unverzüglich mitzuteilen. Der LG ist berechtigt und der LN kann verlangen, eine Vertragsumstufung vorzunehmen.
7. Ändern sich während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuersatz oder werden neue objektbezogene Steuern oder Abgaben eingeführt, die vom LG zu tragen sind und die unmittelbar mit der Nutzung des Leasingobjektes zusammenhängen, können LN und LG verlangen, die entsprechenden, sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen.

VI. Eigentums- und Besitzverhältnisse/Pflichten des LN als Fahrzeughalter

1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherheit übereignen. Zur Nutzung darf er das Fahrzeug nur seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen sowie Lebensgefährten überlassen. Dabei hat er sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Eine hiervon abweichende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des LG. Eine Nutzung des Fahrzeuges als Taxi, zu Fahrschul-, Versuchs- oder sportlichen Zwecken bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.
2. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht sind. Bei Gefahr im Verzug hat der LN sofort alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte des LG zu wahren und zu schützen.
3. Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen ist, gilt der LN als alleiniger Halter des Fahrzeuges und hat alle damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf sein Verlangen und seine Kosten vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.
4. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen und Prüfungen zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
5. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung und unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ebenso sind auch alle notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durch eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt oder einen durch den LG autorisierten Servicebetrieb durchführen zu lassen.
6. Schäden am Tachometer und der zugehörigen Elektronik sind sofort schriftlich dem LG zu melden und unverzüglich nach ihrem Eintritt beheben zu lassen.
7. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Chip-Tuning-Maßnahmen sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Die Zustimmung seitens des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.
8. Der LG gestattet grundsätzlich vorübergehende Fahrten ins europäische Ausland vom Standort des Fahrzeuges in Deutschland sofern diese Staaten in der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr des jeweiligen Haftpflichtversicherers aufgeführt sind und der Versicherungsnehmer sämtliche damit verbundenen Auflagen und Beschränkungen seines Versicherers bei Fahrten ins Ausland strikt beachtet. Für bei diesen Fahrten anfallende Haftpflicht- und Kaskoschäden und damit verbundenen Kosten, für die der Versicherer keinen Deckungsschutz gewährt oder keine Zahlungen leistet, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haftet der LN gegenüber dem LG vollen Umfangs. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Beschlagnahme des Fahrzeuges, Freigabe nach Unfall, Rücktransport und die Kosten der Einschaltung eines ausländischen Anwalts oder Regulierungsstelle.
9. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs-, Reparatur- und Tankkosten, sofern mit dem LG nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Leistet der LG im Interesse und für den LN Zahlungen für die Inanspruchnahme fahrzeugbezogener Leistungen, die nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, werden die tatsächlich entstandenen, vom LG für den LN verauslagten Kosten zuzüglich angemessener Bearbeitungskosten (insoweit gilt § 315 BGB) an den LN weiterbelastet.

10. Der LN hat einen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma unverzüglich dem LG anzuzeigen. Kosten für eine notwendige Ummeldung der Fahrzeuge trägt der LN.

VII. Gefahrtragung und Haftung

Der LN haftet dem LG für Untergang, Verlust, Beschädigung, Wertminderung und Minderwert des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

VIII. Sachmängel

1. Gegen den LG stehen dem LN Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln nicht zu. Die §§ 536-536d BGB finden insoweit keine Anwendung. An deren Stelle tritt der LG hiermit seine Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag wegen Sachmängeln einschließlich der Garantieansprüche gegen den Hersteller/Importeur/Lieferanten an den LN ab. Die Abtretung umfasst insbesondere nach Maßgabe des Kaufvertrages und der gesetzlichen Regelungen, die Rechte: Nacherfüllung zu verlangen, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis herabzusetzen (Kaufpreisminderung) oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Inhalt und Umfang von Ansprüchen und Rechten des LG aus dem Kaufvertrag ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern nichts anderes ergibt. Der LN nimmt die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantieverpflichteten/Dritten direkt an den LG zu leisten sind. Mit dem berechtigten Rücktritt vom Kaufvertrag endet auch dieser Leasingvertrag. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung des LG.

2. Um dem LG eine Mitwirkung zu ermöglichen, verpflichtet sich der LN, den LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Sachmängeln zu informieren. Der LG wird dem LN bei der Durchsetzung seiner Ansprüche unterstützen, soweit dies der LN wünscht und dem LG dies möglich ist.

3. Die Abtretung gemäß Ziffer 1 umfasst nicht die Ansprüche des LN gegen den LG wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des LG beruht, oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, ebenso wenig Ansprüche wegen sonstiger Schäden des LN, die er durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des LG oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung dessen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

4. Der Bestand dieses Leasingvertrages wird durch die Ausübung eines Nacherfüllungsanspruchs nicht berührt.

5. Erklärt der LN auf Grund des Sachmangels an dem Fahrzeug den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, ist dieser Leasingvertrag nach den Vorschriften über den Rücktritt abzuwickeln.

6. Erklärt der LN auf Grund des Sachmangels an dem Fahrzeug die Minderung des Kaufpreises und ist der Lieferant hierzu bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, folgt eine angemessene Minderung der Leasingrate. Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Kalkulationsparameter des LG.

IX. Kraftfahrtversicherung durch den LN

1. Der LN hat für die Vertragsdauer des Leasingvertrages für das Fahrzeug mindestens die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 50 Mio. Euro, für Sach-, Vermögen- und Personenschäden – bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Minimum von 8 Mio. Euro je geschädigte Person – abzuschließen und während der Leasingzeit aufrecht zu erhalten. Das darüber hinausgehende Haftpflichtrisiko trägt ausschließlich und allein der LN.

2. Wenn für das einzelne Fahrzeug nichts gesondert schriftlich mit dem LG vereinbart ist, hat der LN neben der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000,00 Euro zusammen mit einer Teilkaskoversicherung und einer Selbstbeteiligung von maximal 150,00 Euro für die Dauer des Leasingvertrages abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der abzuschließende Vollkaskoversicherungsschutz hat mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Unfall, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen zu umfassen. Der abzuschließende Teilkaskoversicherungsschutz hat mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Brand oder Explosion, Entwendung, Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub, Unterschlagung Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss zu umfassen. Der Vollkaskoversicherungsschutz muss die Teilkaskoversicherung einschließen.

3. Der LN verpflichtet sich gegenüber dem LG, auf erste Anforderung seitens des LG die Versicherungsbedingungen für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag dem LG unverzüglich vollständig vorzulegen. Der LN verpflichtet sich weiter gegenüber dem LG, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, insbesondere Änderungen die den Versicherungsumfang oder die Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und die entsprechenden Änderungsunterlagen auf Verlangen des LG diesem vorzulegen.

4. Der LN ermächtigt den LG, auf Kosten des LN einen Sicherungsschein über die Voll- und Teilkaskoversicherung zu beantragen und ebenfalls Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse und -bedingungen einzuholen.

X. Schadenabwicklung durch den LN

1. Im Schadenfall mit voraussichtlichen Reparaturkosten von über 500,00 Euro netto hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten.

2. Der LN hat die notwendigen Unfall-Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller oder vom LG anerkannten Fachbetrieb zu beauftragen. Nur in Notfällen, d.h. falls ein vom Hersteller oder vom LG anerkannter Fachbetrieb nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten durch den LN zu erreichen ist, können Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Der LN hat dem LG nach erfolgter Reparatur die Reparaturrechnung und ein vorliegendes Gutachten in Kopie zur Verfügung zu stellen.

3. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gemäß Ziffer 2 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Sie werden zur Abdeckung des Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Punkt XII. verwendet. Bei einem selbstverschuldeten Unfall ist auf Verlangen des LG ein Gutachten vom LN auf dessen Kosten über die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und Wertminderung erstellen zu lassen. Kommt der LN dieser Aufforderung zur Gutachtenerteilung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten selbst anfertigen zu lassen.

4. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen stehen in jedem Fall in voller Höhe dem LG zu und sind unverzüglich an den LG zu leisten bzw. weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwertabrechnung rechnet der LG erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös am Vertragsende zu. Bei Verträgen ohne Restwertabrechnung kann der LG vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Maßgeblich ist die im Gutachten festgestellte Wertminderung. Fehlt ein solches Gutachten, so ist der LG als Eigentümer berechtigt, 10% der Reparaturkosten oder des Kostenvoranschlages als Wertminderung vom LN zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist nach Schadeneintritt sofort zur Zahlung fällig.

Dem LN oder dem LG bleibt der Nachweis einer höheren bzw. geringeren Wertminderung je Schadenfall vorbehalten. Die Ersatzverpflichtung des LN für die Wertminderung entfällt bei Glasbruch und wenn die Reparaturkosten geringer als 1.000,00 Euro netto sind.

5. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen der Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden (XI. 2.2 c.). Machen die Vertragsparteien von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der LN das Fahrzeug gemäß Ziffer 2 unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam beendet ist und nicht fortgesetzt wird. Die Abrechnung erfolgt gemäß Punkt XII.

XI. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Leasingzeit abgeschlossen. Er kann auf Wunsch des LN frühestens 6 Monate nach Vertragsbeginn durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden.

2. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

2.1 Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN:

a) mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Leasingraten in Verzug ist,

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit Beträgen in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen,

c) seine Zahlungen einstellt, als Schuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfährt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und/oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,

d) bei Vertrags-Abschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,

e) trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,

f) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN so wesentlich verschlechtern, dass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist.

2.2. Sowohl dem LG als auch dem LN steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn:

a) das Fahrzeug abhandenkommt, insbesondere gestohlen oder veruntreut wird.

b) das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet.

c) nach einem Unfall die schadenbedingten Reparaturkosten mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges betragen.

2.3. Verstirbt der LN, steht sowohl den Erben als auch dem LG ein Recht zur fristlosen Kündigung zu.

3. Die Abrechnung erfolgt gemäß Punkt XII.

XII. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Endet der Leasingvertrag aufgrund einer Vertragsbeendigung gemäß Punkt XI. Ziffer 2 vorzeitig, erstellt der LG eine Schlussabrechnung nach folgenden Bestimmungen:

2. Abrechnung bei Verträgen mit Restwertabrechnung

2.1 Der dem LG zustehende Kündigungsschaden errechnet sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung (Zugang des Kündigungsschreibens oder Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges) noch offenen Netto-Finanz-Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit zuzüglich des kalkulierten Netto-Restwertes gemäß Leasingvertrag, abzüglich einer Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit auf die Summe der Netto-Finanz-Leasingraten und des Nettorestwertes abzüglich des erzielten Fahrzeugerlöses.

2.2 Der Fahrzeugerlös ist der vom LG effektiv erzielte Veräußerungserlös durch Verkauf an den Gebrauchtwagenhandel. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung, so gilt der von einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.

2.3 Der LG gibt dem LN die Gelegenheit, binnen angemessener Frist bis zu zwei solvente Dritte, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein müssen, als Kaufinteressenten zu benennen. Diese müssen bereit sein, das Fahrzeug zu einem Preis zu erwerben, der mindestens dem Händlereinkaufspreis gem. Sachverständigengutachten entspricht. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Benennung eines Interessenten beim LG ein oder kommt mit den benannten Kaufinteressenten kein Kaufvertrag über das Fahrzeug zustande, ist der LG berechtigt, das Fahrzeug entsprechend Ziffer 2.2 zu verwerten.

3. **Abrechnung bei Verträgen mit Kilometerabrechnung**
Der dem LG zustehende Kündigungsschaden errechnet sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung (Zugang des Kündigungsschreibens oder Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges) noch offenen Netto-Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit, abzüglich einer Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit, abzüglich ersparter laufzeitabhängiger Aufwendungen und Anrechnung der Differenz zwischen dem realen Netto-Fahrzeugwert gemäß Sachverständigengutachten zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe und dem hypothetischen Wert des Fahrzeuges bei vertragsgemäßer Rückgabe, abzüglich eines Zinsvorteils aus der vorzeitigen Verwertungsmöglichkeit des Fahrzeuges.

4. **Kosten der Rechtsverfolgung**
Erfolgt die Abrechnung auf Grund fristloser Kündigung des Leasingvertrages durch den LG, so hat der LN dem LG die Mehraufwendungen gem. §§ 280, 249ff BGB zusätzlich zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Kosten der Mahnung, Rechtsverfolgung, der Einschaltung eines Sachverständigen zur Erstellung eines Verkehrswert-/Zeitwertgutachtens sowie die Kosten der Verwertung.

XIII. Rückgabe des Fahrzeuges und Schlussabrechnung

1. Am letzten Tag der Laufzeit des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kundendienstheft, Radio-Codekarte, Tankkarten und sofern vorhanden HU/AU-Bescheinigungen sowie Ausweise) in einem sauberen Zustand vom LN auf seine Kosten und Gefahr am Sitz des LG an den LG während der üblichen Geschäftszeit zurückzugeben, wenn nicht der LG vorher schriftlich die Rückgabe an den liefernden Händler oder ein vom LG zu benennendes Dienstleistungsunternehmen verlangt hat. Auf rechtzeitig schriftlich mitgeteilten Wunsch des LN erfolgt die Rücknahme des Fahrzeuges am Firmensitz des LN auf Kosten des LN. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenen weiteren Schaden dem LG zu ersetzen. Ist der letzte Tag der Laufzeit des Leasingvertrages ein Sonntag oder ein Feiertag, hat die Rückgabe am darauf folgenden Werktag stattzufinden.

2. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, obwohl keine Unmöglichkeit der Rückgabe vorliegt, werden dem LN gem. § 546a BGB für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Gesamt-Leasingrate bis zum Tag der tatsächlichen Rückgabe und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß uneingeschränkt fort.

3. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schäden. Hinsichtlich der Bereifung und Felgen hat die Fahrzeugrückgabe grundsätzlich mit der Anzahl der Reifen und Felgen und in Größe/Format/Geschwindigkeitsindex/Felgenart zu erfolgen, die dem Stand bei Auslieferung und der vertraglichen Vereinbarung entspricht.

Über den tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges muss bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll von LG und LN angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

4. Bei Rückgabe des Fahrzeuges gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometerabrechnung nicht dem Zustand gemäß Ziffer XIII 3 ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert oder – bei Verträgen mit Restwertabrechnung – über den Wert des Fahrzeuges (Händlereinkaufspreis) nicht einigen, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeuges auf Veranlassung des LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten hierfür trägt der LN. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
5. Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Sätzen. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bis zu 2.500 km bleibt in jedem Fall außer Betracht. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 km vergütet.
6. Bei Verträgen mit Restwertabrechnung ermittelt der LG für die Endabrechnung die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten kalkulierten Restwert und dem tatsächlichen Restwert des Fahrzeuges. Tatsächlicher Restwert ist der Veräußerungserlös gemäß Punkt XII. Ziffer 2.2. Ist der tatsächliche Restwert niedriger als der vertraglich vereinbarte kalkulierte Restwert, hat der LN die Differenz auszugleichen. Ist der tatsächliche Restwert höher als der kalkulierte Restwert, erhält der LN 75 % der Differenz. Bei einem Anschlussvertrag werden dem LN die verbleibenden 25 % des Mehrerlöses als Bonus vergütet.
7. Ein Erwerb des Fahrzeuges vom LG durch den LN nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.
8. Bei Verträgen mit Andienungsrecht ist auf Verlangen des LG der LN verpflichtet, das Leasingobjekt bei Vertragsende zum vertraglich kalkulierten Restwert unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung vom LG zu kaufen, wenn der Käufer ein Unternehmer ist. In diesem Fall betrifft vorstehende Haftungsbeschränkung nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes hat der LN nicht. Der LG wird dem LN ein Kaufverlangen vor Ablauf des Leasingvertrages schriftlich mitteilen (Andienungserklärung). Mit Zugang der Andienungserklärung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – Hamburg. Auf das Zustandekommen des Leasingvertrages sowie die Vertragsdurchführung und alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Verweis auf andere Rechtsordnungen ist ausgeschlossen.

XV. Datenschutz

1. Der LG ist berechtigt, Daten – auch personenbezogene – diesen Vertrag betreffend intern zu verarbeiten und zu speichern und im Rahmen der Zweckbestimmung und Abwicklung dieses Vertrags zu nutzen. Hierbei gewährleistet der LG die Einhaltung der Voraussetzungen, Rechtsgrundlagen und Bedingungen gemäß der jeweils aktuell gültigen Datenschutzgesetzgebung, EU-DSGVO.
2. Der LN stellt gegenüber dem LG sicher, dass die personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer mit deren Einverständnis an den LG weitergegeben werden dürfen und hält den LG insoweit von Schadenersatzansprüchen der Fahrzeugnutzer frei. Die personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer werden ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages verarbeitet und gespeichert. Der LG übernimmt keine Prüfverpflichtung oder Haftung für die Berechtigung des LN zur Übermittlung der geschützten Daten zum Zwecke der vertragsgemäßen Verarbeitung und Speicherung.
3. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch oder Verlust wird der LG die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 EU-DSGVO treffen.
4. Der LG ist berechtigt, alle Daten zur Bearbeitung an Dienstleister weiterzugeben. LG und Dienstleister verpflichten sich, dass im Rahmen ihrer Tätigkeit gespeicherte Informationen und Daten vertraulich behandelt werden und insbesondere außenstehenden Personen nicht zugänglich sind. Die Dienstleister werden verpflichtet, bei der Bearbeitung von Daten die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und die Bestimmungen der EU-DSGVO einzuhalten und ihre Einhaltung zu überwachen.
5. Der LG bestätigt, stellt sicher und überwacht, dass die mit der Verarbeitung der Daten des LN befassten Mitarbeiter des LG und der Dienstleister entsprechend der Art. 5, Art. 24, Art. 29 und Art. 32 EU-DSGVO arbeitsvertraglich verpflichtet und in die Schutzbestimmungen der EU-DSGVO sowie weiterer datenschutzrelevanter Gesetze eingewiesen worden sind.
6. Der LG wird keine Daten zu Werbezwecken oder kommerziellen Gründen an Dritte weitergeben. Dritte in diesem Sinne sind nicht verbundene Unternehmen, die mit dem LG im Sinne oder analoger Anwendung des § 15 AktG verbunden sind.
7. Der LG darf personenbezogene Daten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und nur dann übermitteln, wenn die Übermittlung, im Rahmen der Datenschutzgesetze zulässig ist, das heißt, wenn die Übermittlung die besonderen Voraussetzungen des Art. 44 EU-DSGVO (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standard-Datenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln) erfüllt.

XVI. Besondere Vereinbarungen

1. Der LG ist berechtigt, für von ihm erbrachte Sonderleistungen (z.B. Versand der Zulassungsbescheinigung, Vertragsumschreibung) Bearbeitungskosten in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem LN auf Nachfrage mitgeteilt.
2. Im Falle einer Änderung der Haltereintragung in der Zulassungsbescheinigung ist der LG auf Grund eines eventuell dadurch eintretenden Wertverlustes des Fahrzeuges berechtigt, eine Beteiligung des LN an diesem Wertverlust in Höhe von 1,5 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers zu verlangen. Dem LN wird nachgelassen, einen geringeren Wertverlust nachzuweisen.

XVII. Anti-Korruption

„Korruptionshandlung“ bezeichnet das Erbitten, Genehmigen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines finanziellen oder sonstigen Vorteils, einschließlich einer Zahlung, eines Darlehens, eines Geschenks oder einer Übertragung eines Wertgegenstands, mit dem Zweck, eine Privatperson oder einen Amtsträger zu veranlassen, ihre/seine beruflichen Aufgaben unlauter oder in einer treuwidrigen Weise zu erfüllen, die gegen ihre/seine beruflichen, rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen verstößt, und/oder das jeweilige Geschäft auf unlautere oder in einer treuwidrigen gegen seine beruflichen, rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen verstoßenden Weise aufzunehmen oder aufrecht zu erhalten.

„Antikorruptionsgesetze“ sind das US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 in seiner jeweils gültigen Fassung, ein anwendbares Gesetz oder eine Vorschrift zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie, in Bezug auf jegliche juristische Person, jedes andere anwendbare Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Jede Vertragspartei bestätigt und stellt fortlaufend während der gesamten Laufzeit des Vertrags jederzeit sicher, dass:

1. sie mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einschließlich deren Änderungen vertraut ist;
2. sie über adäquate Richtlinien, Systemverfahren und Kontrollen verfügt, um:
   a) diese Vorschriften einzuhalten,
   b) die Begehung von Korruptionshandlungen, einschließlich solche ihrer Mitarbeiter, Beauftragten, Vermittler und Vertreter („kontrollierte Personen“) zu verhindern,
   c) sicherzustellen, dass jeder Beweis oder der Verdacht für Korruptionshandlungen vollständig untersucht, der anderen Partei gemeldet und entsprechend gehandelt wird,
   d) anderer Partei auf Verlangen Beweise solcher Richtlinien, Systeme, Verfahren und Kontrollen zur Verfügung zu stellen;
3. sie und von ihr kontrollierte Personen keine direkten oder indirekten Korruptionshandlungen zum Nutzen oder Vorteil einer Person oder eines Amtsträgers begangen haben, und diese auch nicht begehen werden.

Zu den Amtsträgern gehören Beamte, Angestellte, Vertreter oder sonstige Personen, die in offizieller Eigenschaft für oder im Namen einer Regierung, einer Gerichtsbarkeit, einer öffentlichen internationalen Organisation, einer politischen Partei oder einer regierungsnahen Einrichtung handeln;

4. weder ihr noch von ihr kontrollierten Personen es wegen einer nachgewiesenen oder mutmaßlichen Korruptionshandlung von einer staatlichen oder internationalen Behörde untersagt ist (oder so behandelt wird), auf Ausschreibung dieser Behörde zu antworten, mit dieser einen Vertrag abzuschließen oder zusammenzuarbeiten;

5. sie angemessene Aufzeichnungen über ihre Aktivitäten, einschließlich Finanzaufzeichnungen in einer Form und Weise führt, die für ein Unternehmen ihrer Größe und ihrer Ressourcen angemessen ist.

XVIII. Geldwäschebekämpfung

„Geldwäschegesetze" sind alle geltenden Anforderungen an die Berichterstellung und Aufzeichnung von Finanzunterlagen sowie alle anderen geltenden Geldwäschegesetze und alle damit zusammenhängenden oder ähnlichen Vorschriften, einschließlich Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Vorschriften oder Richtlinien, die von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde veröffentlicht, verwaltet oder durchgesetzt werden.

Jede Vertragspartei bestätigt hiermit und garantiert der jeweils anderen Partei (fortlaufend für die gesamte Dauer der Vertragsbeziehung bis zu deren Beendigung), dass ihre Aktivitäten und Tätigkeiten zu jeder Zeit bis zum Ende des Vertragsverhältnisses den Geldwäschegesetzen entsprechen und in Einklang mit diesen durchgeführt wurden bzw. werden.

Jede Vertragspartei bestätigt, dass sie die Prozesse, Instrumente, Richtlinien und Verfahren eingesetzt, aufrechterhalten und durchgesetzt hat, um die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche, einschließlich von ihren kontrollierten Personen, zu fördern und sicherzustellen.

XIX. Sanktionsklausel

1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   „Sanktionierte Person bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die von Sanktionen belegt oder auf andere Weise Betroffener von Sanktionen ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Tatsache, dass diese Person:

   a) im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle einer anderen von Sanktionen belegten Person steht,

   b) sich in einem Land befindet oder gemäß den Gesetzen eines Landes organisiert ist, das allgemeinen oder landesweiten Sanktionen unterliegt.

   „Sanktionen" sind wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die durch:

   a) die Vereinten Nationen;

   b) die Vereinigten Staaten von Amerika;

   c) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder zukünftiger Mitgliedstaat davon; oder

   d) das Vereinigte Königreich,

   oder durch eine Einrichtung/Behörde dieser, verhängt, verwaltet oder vollstreckt werden.

2. Der Leasingnehmer bestätigt, dass weder er noch, nach seinem besten Wissen, einer seiner Geschäftsführer, Verantwortlichen, Angestellten oder von ihm zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrags Beauftragten eine sanktionierte Person im Sinne der obengenannten Begriffsbestimmungen ist.

3. Der Leasingnehmer stellt sicher, dass:

   a) keine dritte Person ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Leasinggegenstand im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag hat oder haben wird und

   b) die Nutzung des ihm gemäß des Leasingvertrags entsprechend zur Verfügung gestellten Leasinggegenstands nicht unter Verletzung von Sanktionen im Sinne der obengenannten Begriffsbestimmungen erfolgt.

4. Der Leasinggeber kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungspflicht, ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrags einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen, kündigen, wenn der Leasingnehmer zur sanktionierten Person wird oder gegen seine Erklärungen und Vorhaben gemäß dieser Klausel verstößt.

   Im Falle einer entsprechenden Kündigung des Leasingvertrags durch den Leasinggeber hat der Leasingnehmer den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag unverzüglich zurückzugeben.

XX. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.

2. Der LG kann verlangen, dass das Fahrzeug als sein Eigentum gekennzeichnet wird.

3. Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.

4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des LG ist dem LN nur möglich, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zusätzliche Bedingungen für Leasingverträge mit Service und besonderen Vereinbarungen

Hat der LN zusätzliche Servicekomponenten ausgewählt, erbringt der LG diese zu den jeweiligen, im Folgenden aufgeführten Bedingungen, die zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, gelten.

Für die ausgewählten Servicekomponenten sind die im Vertrag einzeln ausgewiesenen monatlichen Raten zu zahlen. Diese verstehen sich, soweit es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Servicekomponente handelt, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und sind mit der Leasingrate erstmals nach Übergabe des Fahrzeuges und dann jeweils vorschüssig zum 01. des Monats fällig.

Die jeweiligen Servicekomponenten gelten für die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages als vereinbart. Eine vorzeitige Beendigung nur der Servicekomponenten ist nicht möglich.

Teil B

Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente „Technik-Service" in „offener Kalkulation" oder in „geschlossener Kalkulation"

I. Leistungsumfang

1. Bei Abschluss der Servicekomponente „Technik-Service" übernimmt der LG die Kosten und Gebühren für:

   a) Die nach Herstellervorgabe vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Reparaturen im Rahmen des normalen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung und Alter des Fahrzeuges.

      Darüber hinausgehende Kosten für Kraftstoffe oder Strom und für das eventuell zwischen den Ölwechseln nachzufüllende Motoröl, allgemeine Nachfüllflüssigkeiten, Betriebsstoffe außerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle sowie Waschen, Reinigen, Polieren des Fahrzeugs, Softwareupdates, Erwerb und Ersatz für Navigationsdaten trägt der LN.

   b) Die Reparatur verschleißbedingter Schäden; ausgenommen sind Kosten für die Instandsetzung und Reparatur von Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind bzw. wegen unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges oder über den normalen Verschleiß hinausgehender Schäden.

c) Die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO, sowie die Bremsensonderuntersuchung gemäß § 29 Anlage 8 StVZO. Der LG übernimmt die Kosten nach Leistungs- und Preiskatalog der Prüforganisationen. HU-begleitende Kosten wie TÜV-Vorabdurchsichten, Vorfahren zur HU und Werkstatt- bzw. Gerätenutzungsgebühr, welche nicht in den Leistungskatalogen der Prüforganisationen enthalten sind, trägt der LN.

d) Das Abschleppen des Fahrzeugs in den Staaten der Europäischen Union und der Schweiz bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats – jedoch max. 50 km – sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden (oben b) nicht aus eigener Kraft erreichen kann. Außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.

2. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen gem. Ziffer 1 erhält der LN die ALD-Service-Card, die den LN in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Aufträge im Namen und für Rechnung des LG zu erteilen. Die Aufträge für Arbeiten nach Ziffer 1 a) und 1 b) müssen stets an eine, vom Hersteller oder dem LG autorisierte, Fachwerkstatt des Fahrzeugherstellers vergeben werden (vgl. AGB Teil A VI 5).

3. Sind für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer 1 b) nach der Kostenschätzung der Werkstatt mehr als 400,00 Euro (netto) aufzuwenden, so ist vor der Erteilung des Reparaturauftrages die Zustimmung des LG einzuholen.

4. Wendet der LN in der Bundesrepublik Deutschland Kosten auf, die nach Teil B. I. 1. a) – d) von dem LG zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung ausgestellt auf den LG als Leistungsempfänger) erstattet. Macht er derartige Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der von einer bundesdeutschen Vertragswerkstatt für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre.

5. Erhält der LN bei Abholung des Fahrzeuges eine Rechnung des Auftragnehmers, ist er verpflichtet, diese auf Richtigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt dem LG mitzuteilen.

6. Für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung der Servicedokumente haftet der LN gegenüber dem LG. Jeder Verlust ist dem LG unverzüglich anzuzeigen.

II. Vergütung

1. Hat der Leasingnehmer die Service-Komponente „geschlossene Kalkulation“ vereinbart, übernimmt der LG das Risiko der Reparaturkostenentwicklung und Preissteigerung. Hierfür zahlt der LN monatlich die im Leasingantrag ausgewiesene Technik-Service-Pauschale, deren Höhe sich nach der Nutzungsdauer und der Gesamtkilometerleistung richtet.

2. Hat der Leasingnehmer die Service-Komponente „offene Kalkulation “ vereinbart, erfolgt am Vertragsende eine Abrechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Ist-Kosten. Hierfür zahlt der LN monatlich die im Leasingantrag ausgewiesene Technik-Service-Pauschale und für die Abwicklung das ebenfalls im Leasingantrag ausgewiesene Service-Entgelt.

III. Erstattung von Leasingraten während der Reparaturzeiten bei „geschlossener Kalkulation“

1. Kann der LN das Fahrzeug wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß Teil B. I. 1. a) und b) länger als drei aufeinanderfolgende Werktage nicht nutzen, so hat er für die Zeit vom vierten Werktag an, Anspruch auf Erstattung von 1/30 der monatlichen Leasingrate je Tag, an dem das Fahrzeug von dem LN nicht benutzt werden kann. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Werkstatt die Durchführung oder Vollendung der Arbeiten aus Gründen unmöglich ist, auf die sie selbst keinen Einfluss nehmen kann und die sie daher auch nicht zu vertreten hat, insbesondere, wenn durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks oder Aussperrungen die Ersatzteilversorgung nicht termingerecht erfolgt.

2. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt keine Erstattung der Leasingraten während der Wartungs- und Reparaturzeiten.

IV. Abrechnung

1. Hat der Leasingnehmer die Service-Komponente „geschlossene Kalkulation“ vereinbart,

a) erfolgt die Abrechnung der Technik-Service-Pauschale taggenau gemäß Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) werden die Mehr- oder Minderkilometer bei regulärem Vertragsende und regulärer Fahrzeugrückgabe dergestalt abgerechnet, dass der LG dem LN die gefahrenen Mehrkilometer zu dem im Leasingantrag festgelegten Technik-Service-Belastungssatz zzgl. MwSt. in Rechnung stellt, während der LG dem LN die gefahrenen Minderkilometer zu dem ebenfalls im Leasingantrag festgelegten Technik-Service-Erstattungssatz zzgl. MwSt. vergütet, wobei Minderkilometer bis höchstens 10.000 Kilometer in Ansatz gebracht werden. Die Regelung der Ziffer XIII 5. in Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen [Kilometerfreigrenze von 2.500] gilt bei der Technik-Service-Abrechnung nicht.

c) werden die Mehr- oder Minderkilometer bei vorzeitigem Vertragsende und Fahrzeugrückgabe dergestalt abgerechnet, dass der LG zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern ermittelt, indem er die im Leasingvertrag festgelegte Fahrtstrecke durch die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert der LG mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung maßgebliche Kilometereinstufung („rechnerische Kilometereinstufung“). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen Kilometereinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze gemäß oben Ziffer B. IV. 1. a) entsprechend.

2. Hat der Leasingnehmer die Service-Komponente „offene Kalkulation“ vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Technik-Service-Pauschale auf Ist-Kosten-Basis innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsende. Sie enthält eine Gegenüberstellung der vom LG aufgewendeten Wartungs- und Reparaturkosten mit den von dem LN gezahlten Technik-Service-Pauschalen. Ein Saldo wird zwischen LG und LN ausgeglichen. Nach Abrechnung vom LG noch an Dritte zu erbringende oder erhaltene Leistungen werden mit dem LN gesondert abgerechnet.

Teil C

Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente „Reifen-Service“ in „offener Kalkulation“ oder in „geschlossener Kalkulation“

I. Leistungsumfang

1. Bei Abschluss der Servicekomponente „Reifen-Service“ übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingantrag nach Typ, Reifengröße und Anzahl genau beschriebenen und bestellten Sommer- und Winterreifen nach folgenden Bestimmungen:

a) Ersatz der Sommerreifen inklusive Montage, sobald sie auf das gesetzlich zugelassene Mindestmaß abgefahren sind;

b) Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und saisonalem Wechsel der Kompletträder inkl. Auswuchten. Sind Winterreifen ausschließlich auf Alufelgen (gem. Hersteller) vorgesehen, werden diese grundsätzlich ohne Felgen kalkuliert. Auf Wunsch des LN können Alufelgen – nach Preisvorgabe des LN – entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt werden;

c) Der LN hat grundsätzlich die Möglichkeit, über den LG Leichtmetallfelgen für Winterreifen zu beziehen, sofern diese Felgen über einen autorisierten Reifenvertragspartner des LG bezogen werden. Sofern entsprechende Kosten nicht in der Leasingrate kalkuliert worden sind, ist insoweit eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen LG und LN notwendig.

d) Zusatzkosten von werksseitig verbauten Reifendrucksensoren, die abhängig vom Hersteller als direkte Reifendruckkontrollsysteme in der Grundausstattung des Fahrzeuges verbaut werden (z.B. Sensoren, Kalibrierung), sind in der Reifenrate enthalten. Führt die Auswahl einer Sonderausstattung bei einem Fahrzeug zum Wechsel von werksseitig indirektem Reifendruckkontrollsystem auf ein direktes System, so werden die Mehrkosten hierfür weiterbelastet.

e) Kosten für die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen bei einem autorisierten Reifenpartner des LG, sofern diese Dienstleistung gesondert abgeschlossen wurde.

2. Zur Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Servicekomponente „Reifen-Service“ steht dem LN die ALD-Service-Card zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten des LG erfolgen, Kosten, die außerhalb des Reifenpartnernetzes des LG entstehen, gehen zu Lasten des LN. Eine Information über die Kontaktdaten unserer Vertragslieferanten ist den Service Dokumenten beigefügt.

3. Für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung der ALD-Service-Card haftet der LN gegenüber dem LG. Jeder Verlust ist dem LG unverzüglich anzuzeigen.

II. Vergütung

1. Hat der LN die Servicekomponente Reifen-Service in der „geschlossenen Kalkulation“ vereinbart, zahlt der LN monatlich die im Leasingantrag ausgewiesene Reifen-Service-Pauschale.

2. Hat der LN die Servicekomponente Reifen-Service in der „offenen Kalkulation“ vereinbart, erfolgt am Vertragsende eine Abrechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Ist-Kosten. Für die Inanspruchnahme der Servicekomponente Reifen-Service in der Variante „offene Kalkulation“ zahlt der LN monatlich die im Leasingantrag ausgewiesene Reifen-Service-Pauschale und für die Abwicklung das ebenfalls im Leasingantrag ausgewiesene Service-Entgelt.

III. Abrechnung

1. Hat der LN die Servicekomponente Reifen-Service in der „geschlossenen Kalkulation“ vereinbart,

   a) erfolgt die Abrechnung der Reifen-Service-Pauschale taggenau gemäß Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

   b) werden die Mehr- oder Minderkilometer bei Einschluss unlimitierter Sommerreifen analog Ziffer B. IV. 1. abgerechnet.

2. Hat der LN die Servicekomponente Reifen-Service in der „offenen Kalkulation“ vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Reifen-Service-Pauschale auf Ist-Kosten-Basis innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsende. Sie enthält eine Gegenüberstellung der vom LG aufgewendeten Reifenkosten mit den von dem LN gezahlten Reifen-Service-Pauschalen. Ein Saldo wird zwischen LG und LN ausgeglichen. Nach Abrechnung vom LG noch an Dritte zu erbringende oder erhaltene Leistungen werden mit dem LN gesondert abgerechnet.

Teil D

Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente „Kfz-Steuer-Service“ – offene Kalkulation

I. Leistungsumfang

Bei Abschluss der Servicekomponente „Kfz-Steuer-Service“ verauslagt der LG die Kraftfahrzeugsteuer und zahlt diese zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an das Finanzamt. Der LN tritt hiermit etwaige Erstattungsansprüche, die ihm gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen aus der Kfz-Steuer ab. Der LG nimmt diese Abtretung hiermit an. Der LN ist verpflichtet, an ihn ausgezahlte Erstattungsbeträge unverzüglich an den LG auszukehren. Darüber hinaus ist der LN verpflichtet, ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Für dem LG entstehende Vermögensschäden oder zu zahlende Säumniszuschläge haftet der LG dem LN nur bei Vorliegen von mindestens grob fahrlässigem Verschulden.

II. Vergütung

Für die Inanspruchnahme der Servicekomponente Kfz-Steuer-Service zahlt der LN monatlich die im Leasingantrag ausgewiesene Kfz-Steuer-Pauschale und für die Abwicklung das ebenfalls im Leasingantrag ausgewiesene Service-Entgelt.

Ändern sich die maßgeblichen Kfz-Steuern in der Zeit zwischen Abschluss und Beginn des Leasingvertrages oder während der Laufzeit des Leasingvertrages, so ist der LG berechtigt, die Kfz-Steuer-Pauschale entsprechend der Änderung anzupassen.

III. Abrechnung

Die Abrechnung des Kfz-Steuer-Services erfolgt auf Ist-Kosten-Basis. Sie enthält eine Gegenüberstellung der vom LG an das jeweilige Finanzamt abgeführten Beträge mit den von dem LN gezahlten Kfz-Steuer-Service-Pauschalen. Ein Saldo wird zwischen LG und LN ausgeglichen.

Teil E

Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Rundfunkbeitrag-Service (RBS)

I. Leistungsumfang bei Einschluss Rundfunkbeitrag-Service (RBS)

Ist der Einschluss der Zahlung des Rundfunkbeitrags (RBS) für die über ALD D gewerblich geleasten Kraftfahrzeuge durch den LG vereinbart, führt dieser die Rundfunkbeiträge für die geleasten, auf den LN zugelassenen Kraftfahrzeuge auf Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) und für den LN an den Beitragsservice für die zuständige Landesrundfunkanstalt ab.

Bei der Zahlung der Rundfunkbeiträge durch den LG für Kraftfahrzeuge erfolgt keine Berücksichtigung der Freistellung eines Kraftfahrzeugs pro gemeldeter Betriebsstätte des LN. Für jedes zugelassene Kraftfahrzeug des LN wird der Rundfunkbeitrag ohne Abzug oder Anrechnung einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 RBStV vom LG entrichtet. Auf diese Regelung ist der LN vor Abschluss RBS ausdrücklich hingewiesen worden. Der LN stellt den LG und die zuständige Landesrundfunkanstalt insoweit von möglichen Regressforderungen wegen einer nicht bestehenden Beitragspflicht frei.

II. Preise für Rundfunkbeitrag-Service

Für die Dienstleistung RBS zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen Preis.

Ändert sich der Rundfunkbeitrag oder die Berechnung in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, die Rundfunkbeiträge entsprechend anzupassen.

III. Abrechnung des Rundfunkbeitrags

Die Abrechnung des Rundfunkbeitrags mit dem LN erfolgt mit dem Ersten des Monats, in dem der LN das Kraftfahrzeug innehat und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben des Kraftfahrzeugs durch den LN endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt vom LG angezeigt worden ist.

Teil F

Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente „Tank- und Lade-Service“

Sofern bei Abschluss des Leasingvertrags die Zusatzleistung „Tank- und Lade-Service“ vertraglich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Teils F.

I. Leistungsumfang

Bei Abschluss der Servicekomponente „Tank- und Lade-Service“ übernimmt der LG die Lieferung von Kraftstoffen, Ladestrom, Ölen und ggf. weitere Nebenleistungen, sowie deren statistische Auswertung entsprechend den folgenden Regelungen:

1. Der LG stellt dem LN unverzüglich nach Zulassung des Fahrzeugs bzw. Leasingvertragsbeginn fahrzeugtypbezogene (Diesel, Benzin, Strom) Tank- und/oder Ladekarten – im Folgenden „Karte“ genannt – (Anzahl gemäß Leasingantrag) der Tankstationennetze (z.B. Aral oder Shell) jeweils im Geltungsbereich national oder international zur Verfügung. Für die volle Nutzbarkeit des gesamten Ladenetzes ist ggf. die Verwendung der von dem jeweiligen Partner zur Verfügung gestellten Apps erforderlich. Bei einer Fahrer-App übernimmt der LG keine Haftung für deren ständige Verfügbarkeit. Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen (Kraftstoffe, Ladestrom und Öle) im Namen und für Rechnung des LG an den jeweiligen Tankstellen bzw. im o.g. Ladenetz.

2. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Insbesondere dürfen die Karten nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

3. Der LG stellt die in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen innerhalb des Tank- und Lade-Service-Systems monatlich zusammen und stellt entsprechende Rechnungen an den LN. Der LG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen (ausgenommen Strom) bis zur Zahlung des Kaufpreises an den LG vor.
4. Der LN hat für die korrekte Erfassung des jeweils aktuellen Kilometerstandes nach dem jeweiligen Betankungsvorgang am Terminal der Tankstation Sorge zu tragen. Die so korrekt durchgeführte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch den LG.
5. Der LN hat Reklamationen bzgl. der Qualität der erhaltenen Waren und Dienstleistungen und bei Mängeln derselben, diese innerhalb von 24 Stunden bei der liefernden Tankstation bzw. dem in der App ersichtlichen Ladepunktbetreiber namens und im Auftrage des LG geltend zu machen und den LG gleichzeitig zu informieren.
6. Der LG ermöglicht lediglich den Zugang zum jeweils vom Partner bereitgestellten Ladenetz. Der LG ist für das Ladenetz (Verfügbarkeit, Abdeckung, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit) nicht verantwortlich. Der LG hat keinen Einfluss darauf, ob und inwieweit der Partner Ladestationen aus dem Ladenetz herausnimmt oder etwa den Zugang zu einzelnen Ladestationen im Ladenetz beschränkt oder verweigert. Gegenüber dem LG bestehen keinerlei Ansprüche oder Rechte für den LN.

II. Preise

1. Der Preis pro Liter Kraftstoff entspricht dem Preis gemäß Preisauszeichnung an der genutzten Tankstation (Zapfsäulenpreis) oder der Preisvorgabe durch die Mineralölgesellschaft (Listenpreis). Der Preis pro kW/h Ladestrom entspricht dem in der jeweiligen App des Partners ausgewiesenen Preis (u.a. Servicekarte oder -App). Übrige Waren und Dienstleistungen werden gemäß der jeweils aktuellen Preisauszeichnung abgerechnet. Die ausgezeichneten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sofern Lieferungen oder Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden, gelten die Preise gemäß jeweils dortigem Preisaushang umgerechnet in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Für die Inanspruchnahme der Servicekomponente Tank- und Lade-Service zahlt der LN monatlich das im Leasingantrag ausgewiesene Service-Entgelt.

III. Abrechnung

1. Die vom LN unter Verwendung der Karten bezogenen Kraftstoffe, Öle, Ladestrom und ggf. weiteren Nebenleistungen berechnet der LG dem LN in einer Sammelrechnung. Der LN ermächtigt den LG hiermit, den jeweils fälligen Rechnungsendbetrag mittels Lastschrift von dem im Leasingvertrag angegebenen Konto des LN einzuziehen.
2. Die Abrechnung wird im Monatsrhythmus für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst auch eine statistische Auswertung.

IV. Haftung

1. Kommt dem LN eine Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, hat der LN den LG unverzüglich davon zu unterrichten. Der LN haftet für eine missbräuchliche Nutzung der Karte bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung beim LG. Der LG wird nach Eingang einer Verlustmeldung unverzüglich die abhandengekommene Karte sperren. Dem Karteninhaber wird eine neue Karte zur Verfügung gestellt. Der LN ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte unverzüglich an den LG zu senden.
2. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung einer Karte ist der LN verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige dem LG zur Verfügung zu stellen.
3. Nicht mehr benötigte Karten (z.B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind von dem LN an den LG unverzüglich zurückzugeben. Im Falle der schuldhaft verspäteten Rückgabe der Karten ist der LG berechtigt, das monatliche Service-Entgelt bis zur Rückgabe der Karten zu berechnen. Wird eine nicht mehr benötigte Karte unter schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten des LN aus dem Leasingvertrag nicht rechtzeitig an den LG zurückgegeben, haftet der LN überdies für die Schäden des LG aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte.
4. Der LN hat dem LG jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem LG dadurch entsteht, dass der LN oder ein sonstiger Dritter sich schuldhaft einen vertragswidrigen Vorteil dadurch verschafft, dass der LN oder der sonstige Dritte vorsätzlich oder fahrlässig von den Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente Tank- und Lade-Service abweicht.
5. Der LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungsstichtag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.

Teil G

Vereinbarungen für Leasingverträge unter Einschluss der Servicekomponente „Versicherungs-Service“

I. Leistungsumfang, Auftrag und Stellvertretung

Bei Abschluss der Servicekomponente „Versicherungs-Service“ beantragt der LG bei dem Versicherer den vom LN im Leasingantrag bezeichneten Versicherungsschutz und Deckungsumfang und schließt diesen für den LN zu den jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers ab. Für die vertragliche Beziehung zwischen LG und LN gelten entsprechend die folgenden Regelungen:

1. Kraftfahrt-Versicherung: Der LG beantragt für den LN beim Versicherer den Versicherungsschutz gemäß der im Leasingantrag vom LN gewünschten Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung und die vom LN gewählten Selbstbeteiligungen in der Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ab Zulassung des Fahrzeugs. Der Versicherungsschutz endet mit der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle.
2. Insassen-Unfallversicherung, Schutzbrief, Rechtsschutzversicherung: Der LG schließt für den LN auch eine Insassen-Unfall-, eine Verkehrs-Service-(Schutzbrief-)Versicherung oder eine Rechtsschutzversicherung gemäß der im Leasingantrag genannten Deckungssumme ab.
3. GAP-Versicherung: Beantragt der LN den Abschluss einer GAP-Versicherung (Guaranteed Asset Protection = Differenzausgleich zwischen Restbuchwert LG und Wiederbeschaffungswert des Versicherers bei Totaldiebstahl/Totalschaden), schließt der LG für den LN die GAP-Versicherung zu den GAP- und Kasko-Versicherungsbedingungen ab.

II. Versicherungsschutz Haftpflichtversicherung

Für die Haftpflichtversicherung folgt der Einschluss des Versicherungsschutzes nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes und der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung). Darüber hinaus gelten die jeweiligen Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers, die ebenfalls Bestandteil dieser AGB und dieses Leasingvertrages werden. Ein über die vom LN gewünschten und vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden hinausgehendes Haftpflichtrisiko trägt allein und ausschließlich der LN.

III. Versicherungsschutz Teil- oder Vollkaskoversicherung

Beantragt der LN Teil- und Vollkaskoversicherungsschutz, so deckt der LG das gewünschte Kaskorisiko mit den vom LN beantragten Selbstbeteiligungen für den LN nach Maßgabe der jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen und den Prämien des Versicherers ein. Die insoweit geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers werden Bestandteil dieser AGB und dieses Leasingvertrages.

IV. Schadenbearbeitung durch LG

1. Bei Einschluss der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch den LG erfolgt die außergerichtliche Bearbeitung der anfallenden Haftpflicht- und Kaskosachschäden am Leasingfahrzeug im Inland ausschließlich durch den LG. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen und Vermögens- und Personenschäden des LN oder des Fahrers sowie der Insassen sind von der Bearbeitung ausgeschlossen.

Die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber dem LN oder mitversicherten Personen, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem LN, dem LG oder mitversicherten Personen, ist ausschließlich Sache des Haftpflichtversicherers und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesen Fällen leitet der LG die entsprechend Schadenmeldung des LN oder des berechtigten Fahrzeugnutzers an den Haftpflichtversicherer zur Bearbeitung weiter.

2. Der LG ist berechtigt, auf eigene Kosten auch Rechtsanwälte für die außergerichtliche Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen zu beauftragen. Sofern erforderlich erteilt der LN hierfür dem LG auch eine entsprechende Vollmacht. Eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Kosten des LN bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrags seitens des LN an den LG.

3. Bei der Abwicklung von Haftpflichtansprüchen für den LN im Ausland ist der LG berechtigt, zur schnellen und zweckdienlichen Rechtsverfolgung der Interessen des LN Regulierungsbüros oder Rechtsanwälte für den LN einzuschalten. Die für diese Beauftragung anfallenden Kosten, ferner die Kosten für notwendige Übersetzungen, Gebühren, Bankspesen, Auslagen usw. gehen zu Lasten des LN und werden vom LG an den LN weiterbelastet, es sei denn, dass die Gegenseite diese Kosten ganz oder teilweise übernimmt.

4. Jeder Haftpflicht- und Kaskoschaden ist dem LG sofort auf dem mit dem Fahrzeug ausgehändigten Schadenformular (Schadenanzeige) vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Kommt der LN der Aufforderung seitens des LG nach Abgabe einer schriftlichen Schadenanzeige nicht nach, oder gibt der LN vom Versicherer für erforderlich gehaltene Erklärungen zu einem Schadenfall nicht oder nur unvollständig ab, so ist der LG berechtigt, verauslagte Kosten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Übersendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens durch den LG an den LN, weiterzubelasten. In diesem Zusammenhang angefallene Kosten und Zinsen trägt allein der LN.

5. Beträgt der Schaden voraussichtlich mehr als 1.000,00 Euro netto, ist der LN gegenüber dem LG verpflichtet, vor Erteilung eines entsprechenden Reparaturauftrages die Genehmigung zur Reparatur beim LG einzuholen. Der LG ist berechtigt, dem LN oder dessen Beauftragten entsprechende Fachwerkstätten für die Ausführung der Reparatur mit Hol- und Bring-Service zu benennen. Nach Reparaturfreigabe durch den LG bei Schäden von mehr als 1.000,00 Euro netto, verauslagt der LG zunächst die angefallenen unfallbedingten Reparaturkosten für das Leasingfahrzeug bis zur außergerichtlichen Regulierung durch den Versicherer bzw. bis der Versicherer eine Zahlung ablehnt. Die Auftragserteilung an die Werkstatt hat vom LN schriftlich auf dem vom LG vorgesehenen und mit dem Fahrzeug ausgehändigten Formular für Reparaturaufträge zu erfolgen.

6. Sofern für Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Mietwagen- oder Sachverständigenkosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder aber der Versicherer die Leistung verweigert hat, ist der LN verpflichtet, diese Kosten allein zu tragen und nach Rechnungseingang unverzüglich auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort bzw. nach schriftlicher Ablehnung durch den Versicherer zur Zahlung fällig.

7. Bei der Verletzung von Personen ist der LN bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen. Dies sollte vom LN bzw. dem Fahrzeugnutzer auch bei höheren Schäden aus Beweisgründen veranlasst werden. Eine polizeiliche Anzeige im Inland und auch im Ausland ist erforderlich bei einem Entwendungsschaden – Diebstahl des Fahrzeugs, Einbruch ins Fahrzeug, Raub, Unterschlagung pp. – sowie bei Brand- oder Wildschaden, welche die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Der LN ist verpflichtet, eine entsprechende Kopie der Anzeige dem LG zu übersenden.

8. Der LN und auch der berechtigte Fahrzeugnutzer oder Fahrer sind nicht berechtigt, Abtretungserklärungen zu Lasten des LG zu unterzeichnen. Insoweit verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer auf dieses Abtretungsverbot hinzuweisen. Ebenfalls verpflichtet sich der LN gegenüber

   dem LG, jeden Fahrzeugnutzer darauf hinzuweisen, dass weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schuldanerkenntnis abgegeben werden darf.

9. Machen Geschädigte ihre Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich gegenüber dem LN oder dem Fahrzeugnutzer aus einem Schadenfall geltend, verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, diesen sofort unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen von der Erhebung des Anspruchs zu unterrichten. Sofern der LN eine Weisung seitens des LG vor Fristablauf nicht einholen kann, ist der LG verpflichtet, gegen Mahnbescheid, Arrest oder sonstige gerichtliche Verfügungen zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe fristgemäß einzulegen. Kommt es zu einem Rechtsstreit, hat der LN den LG und einem vom LG evtl. bestellten Anwalt Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und jede Aufklärung hinsichtlich des Sachverhaltes vollständig und wahrheitsgemäß zu geben und bei der Aufklärung mitzuwirken.

10. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch den LG treten der LN und der Fahrzeugnutzer schon jetzt die in ihrer Person entstehenden Schadenersatzansprüche wie Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an. Der LN und der Fahrzeugnutzer ermächtigen den LG, die in seiner Person entstandenen abgetretenen Schadenersatzansprüche im eigenen Namen gegenüber einem Drittschädiger geltend zu machen. Auch in Bezug auf diese Kosten gilt für die Kostenverauslagung Ziffer 4 – 6, 8.

11. Die Abwicklung der Leistungen aus zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen – z.B. Insassen-Unfall-Versicherung, Verkehrs-Service, Rechtsschutzversicherung – im Schadenfall ist Sache des LN und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

V. Versicherungsschutz GAP-Versicherung

Bei zusätzlichem Einschluss der GAP-Versicherung wird bei vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge Totalschadens oder Totaldiebstahls in Europa nach Maßgabe der Bedingungen aus der GAP-Versicherung die Differenz zugunsten des LG zwischen dem vom Fahrzeug- oder Haftpflichtversicherer ausgezahlten Wiederbeschaffungswert für das geleaste Fahrzeug zu dem vom LN geschuldeten kalkulatorischen Restbuchwert (Ablösewert gemäß Teil A Allgemeine Bedingungen) dem LN erstattet. Etwaige vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder andere Abzüge des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis gehen allein zu Lasten des LN. Die GAP-Versicherung ist kein Ersatz für eine nicht abgeschlossene Kaskoversicherung. Wiederbeschaffungswert ist der von einem Sachverständigen ermittelte, konkrete Fahrzeugwert eines gleichwertigen Fahrzeugs einschließlich Sonderzubehör unter ortsüblicher Marktgegebenheit. Voraussetzung für die Erstattung aus der GAP-Versicherung gegenüber dem LN ist, dass die notwendige Versicherungsleistung spätestens drei Monate vom Schadentage an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, ggf. abzüglich des vom Versicherer angesetzten Netto-Verkaufserlös des Fahrzeuges, dem LG zugeflossen ist. Wird die genannte Versicherungsleistung dem LG zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt, so schreibt der LG dem LN die Erstattung aus der GAP-Versicherung zu diesem Zeitpunkt gut.

VI. Vergütung

Für die Inanspruchnahme der Servicekomponente Versicherungs-Service zahlt der LN monatlich die im Leasingantrag gesondert ausgewiesene Entgelt und für die Abwicklung das ebenfalls im Leasingantrag ausgewiesene Service-Entgelt. Ändern sich die maßgeblichen Entgelte, insbesondere der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die Deckung, die bestehende SFR-Einstufung, die Höhe der Prämien und/oder Steuern für Versicherungen bzw. gesetzliche Abgaben in der Zeit zwischen Abschluss und Beginn des Leasingvertrages oder während der Laufzeit des Leasingvertrages, so ist der LG berechtigt, die Entgelte der Servicekomponente Versicherungs-Service entsprechend den Änderungen durch den Versicherer zeitgleich mit dem Versicherer bzw. zu einem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt anzupassen. Dies gilt auch für von dem Versicherer geforderte Änderungen auf Grund negativen bzw. positiven Schadensverlaufs.

VII. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.